

S.-H. Gemeindetag • Reventlouallee 6 • 24105 Kiel
Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umweltausschuß
Postfach 7121

24171 Kiel

24 105 Kiel, 05.03.033

Reventlouallee 6/ II. Stock
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Telefon: 0431 570050-50
Telefax: 0431 570050-54
E-Mail: info@shgt.de
Internet: www.shgt.de

Aktenzeichen: 36.20.00 Be.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landeswassergesetzes (LWG)

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, im Rahmen des Anhörungsverfahrens zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landeswassergesetzes (LWG) Stellung nehmen zu können.

Der Schleswig-Holsteinische Gemeindetag gibt dazu folgendes zu bedenken:

1. Im Rahmen der Änderung des Landeswassergesetzes soll die (wasserrechtliche) Indirekteinleitergenehmigung und -überwachung den Trägern der Abwasserbeseitigung übertragen werden (§ 33 Abs. 3 LWG). Das begegnet folgenden Bedenken:

Schon bisher sind die Träger der Abwasserbeseitigung für die wasserrechtliche Indirekteinleitergenehmigung und -überwachung zuständig, soweit es sich um Indirekteinleitungen „aus serienmäßig hergestellten Anlagen, für die eine wasserrechtliche Bauartzulassung oder ein allgemeines baurechtliches Zeichen erteilt ist“, handelt. Das war und ist insoweit akzeptabel, als die betroffenen kommunalen Stellen sich zumindest für die Anlagen, aus denen eingeleitet wird, auf eine im Rahmen des Wasserrechts von Fachbehörden geprüfte Bauartzulassung stützen und verlassen können. Die Indirekteinleitergenehmigung und -überwachung in diesen Fällen reduziert sich damit auf die Überprüfung des Vorhandenseins einer Bauartzulassung und dann die Einhaltung von Einleitungswerten, wie sie sich aus dem Wasserrecht ergeben.

Die Einhaltung der Einleitungswerte seiner Allgemeinen Abwassersatzung durch die Anschlussnehmer und Einleiter in die Abwasseranlagen muß der Träger der Abwasserbeseitigung ohnehin selbst überprüfen. Bei dieser Gelegenheit ist auch die Indirekteinleiterüberwachung aus den bauartgeprüften Anlagen möglich. Aus dem Bereich unserer Mitgliedsgemeinden ist uns mitgeteilt worden, daß die Schulungen für das Personal problemlos durchgeführt werden könnten und die Überwachungsaufgabe weitgehend ohne besondere Schwierigkeiten erledigt wird.

Hinzu kommt, daß besonders bei kleineren Trägern der Abwasserbeseitigung zur Überwachung ohnehin Dritte im Rahmen der Aufgabenerfüllung (Probenentnahme, Untersuchung usw.) in Anspruch genommen werden. Damit ist der notwendige Sachverstand sichergestellt, um die Aufgabe entsprechend den Anforderungen erfüllen zu können.

Ganz anders und wesentlich umfangreicher ist der Aufwand bei der nun in Rede stehenden generellen Übertragung der Genehmigung und Überwachung der Indirekteinleiter. Für die Indirekteinleitergenehmigung und nachfolgende Überwachung nicht bauartengeprüfter Anlagen ist ein wesentlich weitergehender spezieller Sach- und Fachverstand erforderlich, der von den Gemeinden nicht vorgehalten wird und erst mit erheblichem Aufwand aufgebaut und geschaffen werden müßte. Während das Personal, das die Indirekteinleitung aus den bauartgeprüften Anlagen überwacht, aus dem vorhandenen Personalbestand weitergebildet werden kann, ist es bei der gesamten Genehmigung und Überwachung auch der nicht nach der Bauart zugelassenen Anlagen nicht damit getan, das vorhandene Personal nachzuschulen und weiterzubilden, sondern es muß Personal mit einer ganz anderen Ausbildung vorgehalten werden. Erforderlich sind Ingenieure der Siedlungswasserwirtschaft, Chemiker, evtl. Biologen.

Aus der Begründung des Gesetzes geht hervor, daß die nun vorliegende Fassung des § 33 Abs. 3 LWG den Beschlüssen der Funktionalreform Rechnung trägt. Unserer Auffassung nach sollen diese Beschlüsse grundsätzlich natürlich auch umgesetzt werden. Wenn sich aber in der Praxis herausstellt, daß die zur Übertragung vorgesehenen Aufgaben nur unter hohen Kosten und mit einem nicht zu vertretenden Aufwand erfüllt werden können, sollte von einer Übertragung Abstand genommen werden. Im übrigen würden wir sonst darauf dringen, daß die Kosten ohne Abstriche im Rahmen des Konnexitätsprinzips vom Land übernommen werden. Am besten sollte es aber bei der bisherigen Rechtslage bleiben. Denkbar wäre höchstens hilfsweise, daß in § 33 Abs. 3 LWG ein Antragstatbestand eingeführt wird und diejenigen Abwasserbeseitigungsträger, die sich zu einer gesamten Genehmigung und Überprüfung der Indirekteinleiter in der Lage sehen, die Aufgabe auf Antrag hin übertragen bekommen können.

2. Allerdings ist bei Zugrundelegung der bisherigen Rechtslage von besonderer Bedeutung, dass die Aufgabe zur Erfüllung nach Weisung wahrgenommen wird und an dieser Rechtslage nichts geändert werden soll. Damit wollte der Gesetzgeber offensichtlich ein unmittelbares und umfassendes Weisungsrecht der eigentlich zuständigen Wasserbehörden sicherstellen. Im kommunalen Bereich führt diese Form der Aufgabenübertragung je nach Konstellation allerdings zu Schwierigkeiten:
 - Die Abwasserbeseitigung ist eine Pflichtaufgabe der kommunalen Selbstverwaltung, also gerade keine Aufgabe zur Erfüllung nach Weisung. Dennoch ist die Indirekteinleitergenehmigung bzw. -überwachung (im angegebenen Rahmen) dem „Träger der Abwasserbeseitigungspflicht“; also einer Selbstverwaltungskörperschaft im Rahmen einer Selbstverwaltungsaufgabe übertragen. Für Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung sind in Schleswig-Holstein grundsätzlich allein die Oberbürgermeister bzw. Bürgermeister zuständig; das Selbstverwaltungsorgan Gemeindevertretung hat insoweit keine Funktionen. Da der Bürgermeister aber auch kommunalpolitische Leitungsfunktionen für

die Abwasserbeseitigung hat, gibt es im Fall der amtsfreien Gemeinde keine Schwierigkeiten.

- Probleme treten aber bei der großen Anzahl der amtsangehörigen Gemeinden auf. Bei amtsangehörigen Gemeinden ist nicht der Bürgermeister, sondern der Amtsvorsteher für die Erfüllung der dem Amt oder den amtsangehörigen Gemeinden übertragenen Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung zuständig (§ 4 Abs. 1 AO). Demzufolge ist der Amtsvorsteher für die Indirekteinleitergenehmigung und -überwachung zuständig mit der Folge einer „gespaltenen“ Zuständigkeit, nämlich Träger der Abwasserbeseitigungspflicht ist die amtsangehörige Gemeinde, Träger der Indirekteinleitergenehmigung und -überwachung ist der Amtsvorsteher.
 - Schon diese „gespaltene“ Zuständigkeit führt zu Problemen, weil damit die Vorteile der Übertragung der Indirekteinleiterüberwachung (Überwachung als Indirekteinleiter und Einleiter nach der Allgemeinen Abwassersatzung) verloren gehen. Beide zuständige Stellen müssen Sachverstand aufbauen und ihre Aufgaben unabhängig voneinander wahrnehmen. Das ist nicht optimal. Die Aufgabenerfüllung nach Weisung sollte deshalb gestrichen werden.
3. Soweit an dieser Regelung trotz der dargestellten Unzulänglichkeiten festgehalten werden soll, ist aber auf jeden Fall eine ergänzende gebührenrechtliche Regelung sowohl für das Anzeigeverfahren als auch für die Indirekteinleiterüberwachung erforderlich. Das ergibt sich aus folgendem:

Soweit für Genehmigungen und die Überwachung eine Gebühr erhoben werden kann, gilt in Selbstverwaltungsangelegenheiten § 5 KAG i.V. mit einer einschlägigen Gebührensatzung, in Angelegenheiten zur Erfüllung nach Weisung gilt das Verwaltungskostengesetz i.V. mit einer einschlägigen Landesgebührenverordnung. In der Anlage zur Landesverordnung über Verwaltungsgebühren vom 14. Januar 1980, zuletzt geändert am 20. Mai 2002, Tarifstelle 24.32, ist für Genehmigungen nach § 33 Abs. 1 LWG eine bestimmte Verwaltungsgebühr zu entrichten. Eine Regelung für „Überwachungsgebühren“ nach § 33 Abs. 3 LWG fehlt.

Danach kann man also festhalten, dass der Landesgesetz- bzw. -verordnungsgeber die Gebührenpflicht der Genehmigung von Indirekteinleitungen ausdrücklich geregelt hat und die Gebührenpflicht der Überwachung von Indirekteinleitungen ausdrücklich nicht. Das gilt sowohl für die landeseigenen Wasserbehörden als auch die nach § 33 Abs. 3 LWG beauftragten kommunalen Stellen. Für die Überwachung entsteht aber erheblicher Aufwand, der im Interesse des Indirekteinleiters anfällt. Deshalb sollte auch eine Überwachungsgebühr möglich sein. Wenn zukünftig die (wasserrechtliche) Indirekteinleiterüberwachung eine Selbstverwaltungsangelegenheit wäre, können sich die zuständigen Träger der Abwasserbeseitigung selbst eine Satzung auf der Grundlage des KAG schaffen. Wenn die Aufgabe zur Erfüllung nach Weisung beibehalten wird, bitten wir dringend um Ergänzung eines Gebührentatbestandes in der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren.

4. Die Änderung von § 51 LWG kritisieren wir ausdrücklich. Im Bereich der Gewässerunterhaltung werden künftig nur noch die Maßnahmen bezuschußt, die nicht nach dem Wasserverbandsgesetz beitragsfähig sind. Im Umkehrschluß bedeutet

das, daß nur noch die Bereiche, die unter die WRRL fallen, künftig gefördert werden.

5. Für die Gebietskörperschaften ermöglicht § 21 g WHG Erleichterungen, die sich auch im LWG wiederfinden lassen müßten. Wir schlagen deshalb die folgende Ergänzung in § 85 a LWG vor:

§ 85 a Abs. 1 Satz 5 wird Abs. 2 Satz 1, Abs. 2 lautet dann also:

„Die Wasserbehörde kann von der Verpflichtung zur Selbstüberwachung ganz oder teilweise befreien, wenn bei kleinen Anlagen eine Beeinträchtigung des Gewässers nicht zu erwarten ist. Die Wasserbehörde kann für Abwassereinleitungen von Gebietskörperschaften, aus Gebietskörperschaften gebildeten Zusammenschlüssen und öffentlich-rechtlichen Wasserverbänden von der Bestellung eines Gewässerschutzbeauftragten absehen, wenn eine mindestens gleichwertige Selbstüberwachung und Verstärkung der Anstrengung im Interesse des Gewässerschutzes gewährleistet ist.“

Begründung: Derartige Abwassereinleitungen unterliegen dem Stand der Technik, der durch die Abwasserverordnung geregelt wird. Um diesen Stand jederzeit zu gewährleisten, bedarf es größerer Anstrengungen als nur der in der normalen Selbstüberwachung geforderten Messungen. Damit ist der Forderung des § 21 g WHG genüge getan, so daß von der Bestellung eines Gewässerschutzbeauftragten abgesehen werden kann.

Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3 LWG.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Ute Bebensee-Biederer